

Deutscher Reichstag.

26. Sitzung vom 13. Januar.

1. Mr. An Bundesrat: Hr. v. Miquel, Graf Pöhl...

Der briten Lehng des Handelsprovisoriums mit Spanien für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 1894 bemerkt...

Hr. v. Miquel gibt nicht zu, daß eine Einschränkung der parlamentarischen Rechte in seinem Vorschlage liegt...

Hr. v. Miquel: Welche Konsequenzen die Annahme des Beschlages des Abg. Richter haben könnte...

Darauf wird das Handelsprovisorium in dritter Lesung angenommen und dem Reichskanzler Zudemmilität erteilt...

Hr. v. Miquel (Ludwigshafen, N.): Nachdem die Regierung sich zu entscheiden gegen eine Reichsteuernsteuer erklärt hat...

Der billige ausländische Tabak hat dem heimischen Tabak eine ganz außerordentliche Konkurrenz gemacht...

Hr. v. Miquel: Die Erhebung der Einkünfte aus dem Tabak zu erzielen ist nicht zu bezweifeln, daß das neue Gesetz namentlich durch Wegfall der Steuer den Pflanzern entgegengekommen...

Hr. v. Miquel: Die Hauptfrage ist, ob die Fabrikanten trügen wird. Ich habe nicht erwartet, daß jemand behaupten würde, das Ausland würde das...

lage nicht ausdrücklich desavouiert werden, wird man sich wohl weiter an diese halten müssen, und ich meine, es spricht nicht sehr für die Vorlage, wenn über eine so wichtige Frage...

Hr. v. Miquel: Ich will auf die Details des Entwurfs nicht näher eingehen, die in der Kommission erörtert werden müssen. Am den finanziellen Erfolg der Vorlage, den man bestritten hat...

Hr. v. Miquel: Ich habe nicht erwartet, daß jemand behaupten würde, das Ausland würde das...

haupte nicht entziehen. Kann man aber Besseres vorschlagen, so werden Sie ein farras Festhalten bei uns nicht finden. Genu...

Hr. v. Miquel: Ich will auf die Details des Entwurfs nicht näher eingehen, die in der Kommission erörtert werden müssen. Am den finanziellen Erfolg der Vorlage, den man bestritten hat...

Hr. v. Miquel: Ich habe nicht erwartet, daß jemand behaupten würde, das Ausland würde das...

treten sind, ist ganz richtig von ihnen. Was doch der Vorlage zugehörig werden, dann hört die Agitation von selbst an. (Heiterkeit.) Der Staatssekretär hat sich so über den Sündenheilung entäußert, daß die Petition gegen die Vorlage unterzeichnet; ist denn das Sündenerwecke ein mehrfaches Erwecke? Ein Sündener ist mir lieber als mancher Missethater. (Heiterkeit.) Es wundert mich sehr, daß der Staatssekretär meinte, die Tabakfabrikanten sollten bei ihrer eigenen Verbesserung hilfreiche Hand leisten. Das ist doch eine naive Zustimmung. Der Herr Staatssekretär scheint mir ja ein Genüßmenschen zu sein. (Lachen.) Wie kann man seinen der Zustand haben, wenn die Vorlage nicht angenommen wird, dann mußte er sich befähigt beurlauben. Man sollte doch gerade für ruhige Verhältnisse sorgen. Die Tabakfabrikanten wissen auch ganz genau, daß ihnen der Tabakhandel nichts nützen kann, wenn die Zölle für den Tabakhandel steigen. Sie sind auch an dem Acker, der ihnen in dieser Vorlage hinweggenommen wird, nicht an. Die Gründe, die Herr v. Stumm angeführt hat, für die Vorlage, sind durchaus nicht schlüssig. Wenn er meinte, die Tabakfabrikanten würde nach Annahme der Vorlage Ruhe haben, so wird die Ruhe doch nicht sein, aber die Ruhe des Grades. Was würde Herr v. Stumm sagen, wenn man ansähen wollte, die Eisenindustrie soll Ruhe haben und dann wollen wir sie verbessern, bis sie ruhig ist? Die Haltung der Konventionen in dieser Frage erregt bei mir die Anstößigkeit, daß sie sich im Geheimen mit der Regierung verhalten. Jetzt nach den Worten, die der Staatssekretär vor dem Tabakhandel sagte, warum hat Herr Schöner das nicht vor dem Reichstag gesagt? Das war eine schöne Absicht gegen die Konventionen gewesen. Es wird immer Petitionen vorgelesen, wir hätten uns durch die schönen Augen des Reichstages zur Zustimmung zur Militärverlage verhalten lassen. Nein, der Reichstages hat uns eine Verpflichtung in Bezug auf die Deduktion gemacht, die wir nur so verstehen konnten, daß darin der Tabak nicht enthalten war. Wir glaubten, daß das Ehrenwort eines preussischen Generals Werth sei, daß man ihm Gehörten schenkt.

Präsident v. Levetzow: Das ist eine durchaus eruditions-würdige Bemerkung. Ich rufe Sie zur Ordnung.

Herr v. Stumm (fortfahrend): Und wenn uns tausend Militärverlagen gebracht würden, wir nehmen keine einzige mehr an. (Heiterkeit.)

Staatssekretär Graf Pofadowsky: Der Herr Reichstageskanzler ist nicht hier und kann auch kein Verordner nicht ankommen. Ich glaube, daß die Meinung des Verordners durch das Eingehen des Präsidenten und der ganze Aufmerksamkeit des Hauses bekräftigt ist. Der der Agitation des Herrn Voelckel ist der Regierung nicht bange, denn diese Agitation ist auf einem torkelnden Gefährte. Wenn der Verordner meinte, es sei auf, wenn man verlangt, daß die Fabrikanten selbst zur Steuer mithelfen, so haben sie das doch 1879 gethan, also ist das gar nicht so neu. Die Justizminister ist entschieden

eine Verbesserung gegenüber der Gewerbesteuer. Es ist so viel schon über diese Steuer gesagt worden, daß mir nichts mehr zu sagen übrig bleibt. Mir fällt ein Ausspruch von Robert Lee ein, daß auf die Frage, ob ich einmal einer durch eine Rede im Parlament überzogen werden sei, geantwortet wurde, ja, überzeugt wohl, aber danach gefühmt habe ich nicht. Die Zweifel in der Humanität der Tabakfabrikanten, die hier im Hause geäußert wurden, theile ich nicht. Ich glaube vielmehr, daß sie dem Arbeiter gegenüber ihre Humanität beweisen werden. Wenn man sagt, unter geringes Wohlthun beruhe auf der Gewerbesteuer, die ich ebenfalls sehr hoch halte, und darum sei auch hier eine Verbesserung nicht notwendig, so erwidere ich, daß die anderen Zölle mit keiner Untertaxen in Relation stehen, wie die Tabakzölle. Ich kann faktisch nachweisen, daß in Frankreich der Tabaksteuern trotz der hohen Steuer von Jahr zu Jahr steigen ist, also sind die Befürchtungen über den Konsumrückgang in Folge der Vorlage nicht aus der Erfahrung in Frankreich herzuleiten, wie das hier von einer Seite gesagt ist. Bis jetzt ist von keiner Seite der Beweis angetreten, daß der Konsum so zurückgehen werde, daß das die Bevölkerung nicht ertragen könne. Der Herr v. Stumm hat ausgeführt, wie schwer und drückend die Kontrolle nach dem Weise sein werde. Das hat mich überrascht, da der bremische Kommissar die Kontrolle nicht für schwerer und belästigend gehalten hat. Herr v. Stumm hat sich mit dieser Kommission jetzt auseinandergesetzt. Es ist hier gesagt worden, daß jetzt die Tabakfabrikanten auf Verzicht angetrieben arbeiten lassen, um bei Erlass des Gesetzes gerettet zu sein und daß das durch nachtheillich wieder Arbeiterentlassungen hervorgerufen werden würden. Die Regierung kann gegen solche Manipulationen nur innerhalb des Rahmens des Arbeiterbeschutzes etwas machen, und ich habe die betreffenden Behörden angewiesen, in solchen Orten, wo ein solches Streben der Tabakfabrikanten hervortritt, die Erlaubnis zur Überführung nicht zu erteilen. Es wird hier eine Reihe praktischer Vorschläge zur Deduktion der Militärverlage gemacht. Wenn ein Abgeordneter sagt, diejenigen, welche für die Militärverlage gestimmt hätten, sollten auch für Deduktion sorgen, so bemerke ich, daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind und die Beschlüsse des Reichstages als Beschlüsse des Volkes zu betrachten sind. Zugestanden würden zu wenig einbringen und eine Mehrsteuer widerspricht der allgemeinen Verpflichtung. Eine Erhöhung der Biersteuer hat auch ihre Grenzen, und man kann aus derselben nicht hohler ziehen, das was dafür eine oder die andere Steuer fallen lassen könnte. Majori. Die Sache geht nicht, bessere Vorschläge zu machen, eodem modo. Die Beschlüsse sind nicht mit dem Interesse eines Bundesstaates hervorzuheben. Sie sind nicht die Vorlage des preussischen Finanzministers, sondern auf der Konferenz in Frankfurt durch Beratung mit sämtlichen Bundesstaaten entstanden. Die Abschaffung der Vorlage würde in einzelnen Bundesstaaten eine Erhöhung der Einkommensteuer um 75 Prozent zur Folge haben, in Preußen um 31 Procent. Wenn man im Lande darüber

sich klar würde, würde die Stimmung am Ende eine ganz andere sein. Man würde es für besser halten, daß der Reichstag einige Forderungen mehr stellt, als daß die Gesamtheit der Steuerzahler überbürdet wird.

Herr v. Stumm: Was man auch über die Tabaksteuer sagen mag, das Eine nicht fest, das man sie nicht erwartet hatte und daß sie die ärmeren Klassen belastet. Die erste Rede des Staatssekretärs will ich mir gefallen lassen, nur etwas kann ich mir in derselben nicht gefallen lassen, daß er nämlich den ärmeren Klassen als Gegenrechnung die Wohlthaten der sozialpolitischen Gesetzgebung präsentirt. Diese Gesetzgebung war unsere Pflicht und ein solches Verfahren, wie das des Staatssekretärs, widerspricht den Intentionen Kaiser Wilhelm I., der die soziale Gesetzgebung an den Vorkämpfern des Herrn v. Hammerstein eingehen und eine Vertheuerung wieder vorbringen wird. Das würde allen früheren Vertheuerungen zuwiderlaufen. Ein großes Unglück wäre es, wenn die Vorlage nicht angenommen würde, wenn in diesem Jahre keine Deduktionsmittel aus Steuern für die Militärvorlage gefunden würden. Um auf die Vertheuerung zurückzukommen, so hätte Bayern nach dem früheren Vorschlag 3/2 Millionen Ueberz zu bezahlen und also seine Militärverträge erfüllen müssen. Das wäre doch auch für Bayern keine angenehme Ueberzahlung gewesen. Die Leute mit einem Einkommen von über 30 000 Mark bezahlen in Preußen gegenwärtig etwa 50 Millionen Einkommensteuer. Würde man deren Einkommensteuer um die Hälfte und die Einkommensteuer der Geuiten, die über 100 000 Mark haben, um das Doppelte erhöhen, so würden in Preußen allein 30 Millionen mehr herauskommen, ohne die ärmeren und mittleren Klassen zu belasten. Es ist ja auch hier gesagt worden, man würde ohnedies die Vorlage annehmen oder ablehnen, schließlich auf die direkten Steuern zurückkommen. Jetzt müssten bei der Einführung der Vorlage die kleinen Betriebe aussterben, ebenso wie bei Einführung der Steuer die kleinen Brauereien zu Grunde gegangen wären. Die Kontrolle dieses Gesetzes kann man mit der Kontrolle des bestehenden Brauergesetzes nicht vergleichen. Bei letzterem wird nur ein bestimmtes Quantum Gerste abgezogen und verschifft und die Kontrolle hört sofort auf, sobald diese Gerste zu Malz zerrieben ist. Da ist doch die Tabakkontrolle wie sie geplant ist, ungleich drückender. Noch einen besonderen Grund möchte ich gegen die Tabaksteuer anführen. Man würde durch Annahme derselben vielen Unbilden eine Arbeitsgelegenheit nehmen, die jetzt im Tabakgewerbe beschäftigt werden. Ich bitte also, gegen den vorliegenden Entwurf zu stimmen.

Darauf verlag das Haus die weitere Berathung auf Montag 1 Uhr. Vorher: Rechnungssachen, nachher: Wahlprüfungen.

Schluß 5/4 Uhr.

### Gerichtsverhandlungen.

Halle, 11. Jan. [Vorsitzende Brandstiftung.] Ein bedeutendes Schadenfeuer in Anstalt für, das in der Nacht vom 26. zum 27. Sept. v. J. zwei Diener zerbröckelte und mehrere hundert Tische zertrümmert wurden, ist als ein Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit der Anstaltsbewohner aufgeführt worden. Der Verdacht der Brandstiftung ruht auf dem Bedienten Christian Brandt als Missethäter. Brandt ist 30 Jahre alt, aus Sieda bei Hettstedt gebürtig, verheiratet und hat eine Tochter. Er ist ein gewöhnlicher Arbeiter. Aus dem Umstände, daß der Angeklagte während der Verhandlung beim Nittertagssänger Rüttich in Anstalt, dem Schreiber der nächsten Diener, gebot und diese Arbeit eingeleitet habe, wird nachträglich ein Vergehen festgestellt. Während dem Brande des ersten Dieners Nittertagssänger als Zeuge bezeichnet, ging nach einiger Zeit der andere Diener, der dritte in der Reihe, ebenfalls in Flammen auf. Als nun Brandstiftung dahin ließen, bemerkten sie, daß ein Mann nicht wegging, den sie aber einholten und als den Angeklagten erkannten. Er erklärt sein Wissen dahin, an der Nittertagssänger gehen zu haben und von da aus seinen Weg eine halbe Meile hinauf genommen zu haben. Brandt sei er gefolgt und habe seine Hände verbrannt, die vom Brande fortgerissen worden seien, um sie wieder zu erlangen, habe er reich laufen müssen; aber die Rechte vom Nittertagssänger hätten ihn gleich ohne weiteres als Brandstifter bezeichnet. An den ersten Diener sei er nicht gekommen. Brandt habe von Brandt weg bis dahin, wo Brandt sich verhalten hat, gehen bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch. In den Tagen dieses Brandes hat man eine halbe Meile von Brandt entfernt, das man zwei Stunden zum Gewehrhalten bei sich geführt haben. Ein in jenem Nittertagssänger Brandt ohne Wunde, wie er meinte, im Laufe des Brandes ist irgend eine Wunde entstanden. Brandt behauptet er nicht sei verletzt. Daß er in der Nähe des Brandes mitgenommen wurde, erklärt sich nach dem, daß er seine Nittertagssänger habe nachgehen wollen. Man hat aber Brandstiftung bei ihm gefunden und anfangs gewagt wie er trotz der 750 Schilling vom Nittertagssänger entsetzten Nittertagssänger oder am dreizehnten Diener gefunden, als die nur 300 Schilling davon am zweiten Diener aufgeführt gewesen Brandstiftung. Aber trotz aller Angaben des Angeklagten als Brandstifter werden die Angaben nicht erachtet, daß er nicht einstehe, daß in der Reihe der Beweise gegen ihn doch keine Missethäter, was natürlich dabei nicht gesehen zu können, denn er ist der Diener nicht gewesen. Der Angeklagte Brandt meinte, die Mann sei beim Erbrechen des Nittertagssänger erst von dem Hause weg bis zu dem Zeitpunkt, bis er den überirdischen Ueberstimmung mit letzterem ergebe. Auf dem Wege, den der Angeklagte damals auf dem Körper hatte, soll etwas Weizenkörner bemerkt worden sein, sogenannte Gackeln. Brandt meinte, der alte Modus sei bloß seit zwanzig Jahren nicht mehr in Gebrauch